

Agenda

Satzung der Turngemeinde 1860 Münden e.V.

Mitglieder

Mitgliederversammlung

Präsidium	Gesamtvorstand	Ehrenrat	Kassenprüfer
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schatzmeister	Vorstand Abteilungsleiter Jugendwart	Sprecher 2 Beisitzer	2 Prüfer
Abteilungen	Abteilungsleiter	Stellv. Abteilungsleiter	Geschäftsführer Mitarbeiter

Abt. 01 Faustball, Gymnastik, Koronarsport, Ski-Gymnastik und Wandern (1 männlicher und 1 weiblicher Abteilungsleiter)

Abt. 02 NN

Abt. 03 Handball (die JSG Münden / Volkmarshausen ist organisatorisch der Handballabteilung angegliedert).

Abt 04 Leichtathletik, Orientierungslauf, Ausdauerlauf (jeweils ein Abteilungsleiter)

Abt 05 Volleyball

Satzung der Turngemeinde 1860 Münden e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der am 01.10.1860 gegründete Verein führt den Namen „Turngemeinde 1860 Münden e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hann. Münden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Göttingen eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der zuständigen Landesfachverbände und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnologisch neutral.

§2 Finanzmittel

- (1) Der Verein finanziert die sich selbst gestellten Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitgliederbeiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 4 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis nach den in ihm beschriebenen Sportarten in Abteilungen gemäß der Agenda. Jede Abteilung benennt eine(n) Leiter/in. Für die Abteilung 01 gilt die Regel, dass ein männlicher und ein weiblicher Vertreter benannt werden. Bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes hat jede Abteilung eine Stimme.
- (2) Über die Gründung und Auflösung einer Abteilung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5 Vertretung und Vereinshaftung

- (1) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein.
- (2) Die Haftung des Vereins richtet sich für seine Organe nach dem § 31 BGB.

Satzung der Turngemeinde 1860 Münden e.V.

§ 6 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a. Der Gesamtvorstand einer solchen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat,

oder
 - b. zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich fordern.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hann. Münden, zwecks Förderung des Sports.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 6 Monate.
- (5) Mit dem Aufnahmeantrag gilt die Satzung des Vereins als anerkannt.
- (6) Die Aufnahme gilt mit Aufforderung zur ersten Beitragszahlung als bestätigt. Zusätzlich zum Beitrag kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (7) Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

Satzung der Turngemeinde 1860 Münden e.V.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt:

- a. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- b. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c. vom vollendeten 16. Lebensjahr an durch Ausüben des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Abteilungsversammlungen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu,
- d. zu Ehrenämtern im Verein können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder gewählt werden,
- e. nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die silberne und nach 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel des Vereins entgegenzunehmen. Ist im Falle einer Unterbrechung der Mitgliedschaft für die Verleihung der Ehrennadel die vorausgesetzte Frist nicht gewahrt, so kann der Gesamtvorstand beschließen, dass die Zeit der Unterbrechung angerechnet wird.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a. die Satzung des Vereins zu befolgen,
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr, Mahngebühren, sowie die von der Abteilungsversammlung festgesetzten und vom Vorstand bestätigten Sondergebühren pünktlich zu entrichten.
- d. Adressenänderungen und Änderungen der Kontoverbindung sind dem Verein umgehend mitzuteilen.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a. durch den Austritt auf Grundlage einer an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Erklärung zum Ende eines Kalenderhalbjahres (d.h. zum 30.Juni und 31.Dezember), bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich,
- b. durch Ausschluss aus dem Verein,
- c. mit dem Tod.

Satzung der Turngemeinde 1860 Münden e.V.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes kann der Ehrenrat den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen:

- a. bei vereinsschädigendem Verhalten oder schweren Verstößen gegen die Satzung,
- b. wenn ein Mitglied seinen gegenüber dem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

§ 12 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Ehrenrat folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis,
- b. angemessene Geldstrafe,
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

III. Organe des Vereins

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der Gesamtvorstand,
- d. der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft in einem der Organe zu b), c) oder d) ist ein Ehrenamt.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen in sämtlichen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht satzungsgemäß auf andere Organe übertragen sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Grundsätzlich erfolgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- (2) Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen:

Satzung der Turngemeinde 1860 Münden e.V.

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder (2-jährlich),
 - b. die Wahl des Ehrenrates (2-jährlich),
 - c. die Wahl von zwei Kassenprüfern (4-jährlich),
 - d. die Bestätigung aller von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleitern (jährlich),
 - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden,
 - f. die Entlastung des Vorstandes (jährlich)
 - g. die Bestimmung über die Grundsätze und Höhe der Beitragserhebung sowie der Beitritts- und Mahngebühren,
 - h. die Genehmigung eines vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
 - i. die Entscheidung über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinsnamens. Diese Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und müssen auf der Tagesordnung angekündigt sein.
 - j. die Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters (jährlich).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, mit einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen durch den geschäftsführenden Vorstand mittels [Veröffentlichung in der Mündener Allgemeinen \(HNA\)](#).
- (2) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende; sind beide verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. Der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
 - b. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat. (Grundlage ist die zum [Stichtag](#) des jeweiligen Jahres an den Landessportbund abgegebene Mitgliederbestandserhebung).

Satzung der Turngemeinde 1860 Münden e.V.

- (5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.

§ 16 Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der stimmberechtigten Mitglieder,
- b. Rechenschaftsberichte der Organmitglieder sowie Rechnungsprüfer,
- c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d. Satzungsänderungen (falls solche vorgeschlagen wurden),
- e. Anträge (diese müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden),
- f. Neuwahlen und Bestätigungen,
- g. Verschiedenes.

- (2) Anträge können von den Mitgliedern und von den Vereinsorganen gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Eine Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 17 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand gemäß der Agenda.
- (2) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
- a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. und dem Gesamtvorstand.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand bestehend aus:
- a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister.

Satzung der Turngemeinde 1860 Münden e.V.

- (4) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. allen Abteilungsleitern oder deren Vertreter
 - c. dem (der) Jugendleiter/in.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in den oben genannten Organen beschlossen. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organes anwesend ist.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann einzelnen Vereinsmitgliedern einen dauerhaften Gaststatus verleihen oder sie zu einzelnen Sitzungen einladen. Sie haben lediglich eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.

§ 17a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Satzung der Turngemeinde 1860 Münden e.V.

§ 17b Haftung der Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich tätigen Personen haften bei Schäden, die sie während ihrer Tätigkeit im Verein verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und werden im Übrigen von der Haftung im Innenverhältnis freigestellt.

§18 Wahlen des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder ein Mitglied für dieses Amt kommissarisch bestimmt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer des Vereins werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Nachwahl eines ausscheidenden Kassenprüfers erfolgt von Jahr zu Jahr. Wiederwahl ist nach vier Jahren möglich.
- (3) Der (die) Jugendleiter/in soll in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt werden. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 19 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand trifft im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung alle Entscheidungen. Er ist für die Geschäftsführung dem Verein gegenüber verantwortlich.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist allein berechtigt, Arbeitsverträge abzuschließen. Betroffene Abteilungsleiter sind an den Entscheidungen zu beteiligen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereinsbudgets über Investitionen. Darüber hinaus über Maßnahmen/Ausgaben, die aufgrund rechtlicher Vorgaben oder zur Abwendung eines wirtschaftlichen Schadens dringend geboten sind.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Er kann bei Bedarf Arbeitsausschüsse bilden und diese, ebenso wie einzelne Vereinsmitglieder, mit Sonderaufgaben betrauen.
- (5) Weitere Aufgaben sind einem Geschäftsverteilungsplan zu entnehmen.

§ 20 Besondere Aufgaben der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende leitet und beruft alle Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ein. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins sowie die Arbeit aller Organe, mit Ausnahme des Ehrenrates und der Kassenprüfer. Der 1. Vorsitzende strebt mit dem 2. Vorsitzenden eine sinnvolle Aufgabenteilung an.
- (2) Der 2. Vorsitzende übernimmt die Aufgabe des 1. Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall.
- (3) Der Schatzmeister überwacht die ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Vereins, entwirft den Haushaltsplan für den geschäftsführenden Vorstand und erstellt die Jahresabrechnung. Er muss bei allen vom Haushaltsplan abweichenden Finanzvorhaben

Satzung der Turngemeinde 1860 Münden e.V.

vorher gehört werden. Die einzelnen Abteilungsleiter müssen ihm bis zum 30.12. jeden Jahres den Etatanschlag für das kommende Jahr schriftlich einreichen.

§ 21 Vorstandssitzungen

- (1) Die Einberufung von Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands erfolgt, wenn dies nach Auffassung des 1. Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes erforderlich ist.
- (2) Von allen Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes, sofern dieser einberufen wurde, zur Kenntnis gegeben wird.
- (3) Vereinsmitgliedern ist die Einsichtnahme in die Protokolle zu gestatten, mit Ausnahme der Behandlung von Personalangelegenheiten.

§ 22 Der Gesamtvorstand

- (1) Die Einberufung zu Sitzungen des Gesamtvorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn die Mehrheit der Abteilungsleiter unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich den Antrag stellt.
- (2) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Bestätigung von Übungsleitern,
 - c. Vorschlag zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Bei allen nachfolgenden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist die Beschlussfassung durch die Mitglieder des Gesamtvorstandes erforderlich:
 - a. In allen Angelegenheiten, die dem Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden.
 - b. Bei Festlegung und Durchführung von besonderen Vereinsveranstaltungen.
 - c. Bei der Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebes.
 - d. Bei Entscheidungen über einen vereinsinternen Finanzausgleich.
 - e. Bei Aufnahme neuer Abteilungen bzw. Auflösung von Abteilungen.
 - f. Bei Punkten, die durch die Zweidrittelmehrheit der Abteilungsleiter durch schriftlichen Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 23 Abteilungsversammlungen

- (1) Die Mitglieder einer jeden Abteilung des Vereins bilden die jeweilige Abteilungsversammlung. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Abteilung über 16 Jahre.
- (2) Jede Abteilungsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar zeitlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Darüber hinaus ist die Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn der Abteilungsleiter dies für erforderlich hält, oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung dies schriftlich verlangen.
- (3) Im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes stehen jeder Abteilungsversammlung alle grundsätzlichen Entscheidungen zu, die allein die jeweilige Abteilung betreffen.

Satzung der Turngemeinde 1860 Münden e.V.

- (4) Die Abteilungsversammlung wählt einen Abteilungsleiter, der nach seiner Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung zugleich Mitglied des Gesamtvorstandes ist. Neben dem Abteilungsleiter kann jede Abteilung weitere Mitglieder zu Ehrenämtern wählen.
- (5) Jede Abteilungsversammlung entscheidet im Rahmen dieser Satzung selbst über Aufgabenverteilung und Organisationsform ihrer Abteilung. Empfehlungen der Abteilungen über die Erhebung von Sonderbeiträgen bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

§ 24 Abteilungsleiter

- (1) Im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Abteilungsversammlung wird jede Abteilung vom jeweiligen Abteilungsleiter selbstständig geführt.
- (2) Er regelt den Sportbetrieb gegenüber dem jeweiligen Sportverband und überwacht auch die finanzielle Abwicklung mit dem jeweiligen Verband sowie die An- und Abmeldung der Mitglieder seiner Abteilung. Weitere Kompetenzen können den Abteilungsleitern vom geschäftsführenden Vorstand eingeräumt werden.
- (3) Als Mitglied des Gesamtvorstandes vertreten die Abteilungsleiter dort die Interessen der Abteilung, sind jedoch bei ihrer Vorstandsarbeit dem gesamten Verein und allen seinen Mitgliedern verpflichtet.

§25 Jugendleiter

Der Jugendleiter bemüht sich um die Förderung der Jugendarbeit des Gesamtvereins in Zusammenarbeit mit den zur Verfügung stehenden Kräften der Abteilungen, vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Gesamtvorstand und in der Mitgliederversammlung und pflegt den Kontakt zu Verbänden und Behörden.

§ 26 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist für Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig. Er besteht aus drei Personen (mind. 40 Jahre alt), die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Er kann von jedem Vereinsmitglied angerufen werden und beschließt nach Anhörung der Betroffenen in mündlicher Verhandlung unter Vorsitz des ältesten Ehrenratsmitgliedes mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über die Sitzung ist von einem Mitglied des Ehrenrates ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnen ist. Der geschäftsführende Vorstand erhält eine Kopie.
- (4) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind zu begründen und den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (5) Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

Satzung der Turngemeinde 1860 Münden e.V.

- a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung,
 - d. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb,
 - e. Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Ehrenratsmitglieder dürfen keine anderen Vereinsämter bekleiden.

§ 27 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- (2) Die Kassen der Abteilungsleiter werden jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden in den Abteilungsversammlungen gewählt. Sie erstellen einen Prüfungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und geben diesen bis zum 15.02. eines jeden Jahres mit der Unterschrift des Abteilungsleiters an den Schatzmeister des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 28 Allgemeine Verhandlungsordnung

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handaufheben. Sind bei Wahlen mehrere Kandidaten aufgestellt, so erfolgen die Abstimmungen schriftlich und geheim. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- (3) Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die weder vom Vorstand auf der Tagesordnung gesetzt noch von Mitgliedern fristgerecht zur Tagesordnung angemeldet sind, kann nur erfolgen, wenn der Vorstand die Dringlichkeit anerkennt oder zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie bejaht.
- (4) Der Vorsitzende hat dem Antragsteller bzw. Berichterstatter das erste und das letzte Wort zu erteilen. Im Übrigen erfolgt die Worterteilung in der Reihenfolge der Wortmeldungen; der Vorsitzende kann immer das Wort ergreifen. Zu Fragen und Anträgen zur Verfahrensordnung ist das Wort zugleich zu erteilen; zu persönlichen Bemerkungen am Schluss der jeweiligen Beratung.
- (5) Über Anträge auf Beendigung der Debatte ist sogleich abzustimmen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist nur noch den Mitgliedern das Wort zu erteilen, die sich vor der Stellung des Antrages auf Beendigung der Debatte zu Wort gemeldet haben sowie dem Antragsteller bzw. Berichterstatter das Schlusswort.

Satzung der Turngemeinde 1860 Münden e.V.

- (6) Der Vorsitzende ist befugt, Mitgliedern, die nicht zur Sache oder ungebührlich sprechen, zu verwarnen und ihnen nach fruchtloser Verwarnung das Wort zu entziehen bzw. von den Beratungen ganz oder teilweise auszuschließen.
- (7) Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst, über den am wenigsten weitgehenden Antrag zuletzt abzustimmen. In Zweifelsfällen wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

§ 29 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 30 Die Vereinsjugend

Die Selbstbestimmung der Vereinsjugend ist in der Jugendordnung geregelt. Diese wird von der Vereinsjugend selbst aufgestellt und dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt. Die Jugendordnung ist kein Bestandteil der Vereinsatzung.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 genehmigt und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Hann. Münden, den 18.März 2016

gez. Thomas Scheffler

Reiner Schmitz

.....

.....

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

Eingetragen in das VR am 23.03.2012

Anmerkung:

Erste Satzungsänderung vom 24.02.2012

Zweite Änderung vom 13.03.2015

Dritte Änderung vom 18.03.2016